

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der
Studierendenschaft

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (SÄS 7)

Vom 11. Juli 2023

**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der
Studierendenschaft der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (SÄS 7)**

vom 11. Juli 2023

Aufgrund § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) und § 50 der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Oktober 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 21. Oktober 2013, 43. Jg., Nr. 63), zuletzt geändert durch die sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 30. April 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 4. Mai 2020, 50. Jg., Nr. 15), hat das Studierendenparlament die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung der Studierendenschaft**

Die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, zuletzt geändert durch die SÄS 6 vom 30. April 2020 (Amtl. Bek. der Universität vom 4. Mai 2020, 50. Jg., Nr. 15), wird wie folgt geändert:

1. Füge hinter § 3 Absatz 3 folgenden Absatz ein:
„(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, auf Deutsch und Englisch über die Arbeit der Organe, Gliederungen und Gremien der Studierendenschaft informiert zu werden.“
2. Nenne § 4 von „Organe der Studierendenschaft“ in „Gremien der Studierendenschaft“ um.
3. § 4 Absatz 2 und 3 werden als 2 bis 5 neugefasst:
„(2) Gremien der Studierendenschaft im Sinne dieser Satzung sind:
 1. das Studierendenparlament (SP) sowie seine Ausschüsse;
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) sowie seine Gremien, Ausschüsse und Unterorgane;
 3. die Gremien, Ausschüsse und Unterorgane der Fachschaften (FS);
 4. die Fachschaftenkonferenz (FK) sowie ihre Gremien, Ausschüsse und Unterorgane.
(3) Organe der Studierendenschaft im Sinne dieser Satzung sind das SP und der AStA.

(4) Mitglieder der Gremien der Studierendenschaft können nur Mitglieder der Studierendenschaft sein, soweit nicht anders geregelt.

(5) Die Gremien der Studierendenschaft tagen hochschulöffentlich, sofern diese Satzung oder ihre Geschäftsordnungen nicht davon abweichen.“
4. Füge hinter § 4 folgenden Paragraphen ein:

„§ 4a

Pflichten der Gremien der Studierendenschaft

- (1) Zu hochschulöffentlichen Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft muss fristwährend hochschulöffentlich geladen werden.
- (2) Hochschulöffentliche Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft sollen protokolliert werden. Das Protokoll ist zeitnah zu erstellen. Das Protokoll hochschulöffentlicher Sitzungen ist unverzüglich nach Beschluss hochschulöffentlich im Internet zugänglich zu machen.
- (3) Die Studierenden sind über die Arbeit der Gremien der Studierendenschaft zu informieren. Dies soll gleichberechtigt in deutscher und englischer Sprache erfolgen. Vertritt eine FS nur FAKs mit alleiniger deutscher Prüfungssprache, so kann die Information der Gremien der FS auch nur in deutscher Sprache erfolgen.“
5. Ersetze in § 5 Absatz 2 Nummer 5 das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“.
6. Die §§ 9 bis 10 werden neugefasst:

**„§ 9
Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus der 1., 2. und 3. Sprecherin.
- (2) Alle Mitglieder des Präsidiums müssen ordentliche SP-Mitglieder sein, dürfen dem AStA nicht angehören und werden einzeln in der konstituierenden Sitzung gewählt. Diese Sitzung beruft die Wahlleiterin der Wahl zum SP ein und leitet sie, bis die 1. Sprecherin gewählt ist.
- (3) Bei der Wahl des Präsidiums ist in den ersten beiden Wahlgängen die Mehrheit der Stimmen der SP-Mitglieder erforderlich. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Mitglieder des Präsidiums können nur mit der Mehrheit der Stimmen der SP-Mitglieder durch die Wahl einer Nachfolgerin abberufen werden.“

**§ 9a
Die Schriftführung**

- (1) Die Schriftführung besteht aus mindestens zwei Schriftführerinnen.
- (2) Die Schriftführerinnen müssen der Studierendenschaft angehören und dürfen dem AStA nicht angehören.
- (3) Die Schriftführerinnen werden einzeln auf der konstituierenden Sitzung gewählt. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Schriftführerinnen können mit der Mehrheit der Stimmen der SP-Mitglieder abgewählt werden.

**§ 10
Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium ist für die Durchführung der Arbeiten des SP verantwortlich. Näheres regelt die GO des SP.
- (2) Die 1. Sprecherin beruft das SP schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein, leitet die Verhandlungen, fertigt die Beschlüsse aus und gibt diese an den AStA und die Betroffenen weiter.
- (3) Die Sprecherin muss das SP einberufen, wenn es der AStA, das Schlichtungsgremium, die FK oder 1/5 der SP-Mitglieder schriftlich unter Angabe eines oder mehrerer auf dieser Sitzung zu behandelnder Tagesordnungspunkte verlangt. Die Einberufung des SP muss unverzüglich, spätestens jedoch auf den 16. Tag nach Eingang des Antrags bei der Sprecherin, schriftlich erfolgen.
- (4) Die 2. Sprecherin übernimmt den Vorsitz im Schlichtungsgremium des Sps.
- (5) Die 2. oder 3.~Sprecherin nimmt alle vier Wochen an der FK teil.
- (6) Sofern nicht anders bestimmt, sind die Mitglieder des Präsidiums gleichberechtigt und können sich bei gegenseitigem Einvernehmen wechselseitig vertreten.
- (7) Auf Verlangen muss das SP-Präsidium gewählten Mitgliedern des SP eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft und/oder Anwesenheit im SP ausstellen.

§ 10a Aufgaben der Schriftführung

Die Schriftführung fertigt vor allem das Protokoll der Sitzung an. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SP.“

7. Ergänze in § 12 Absatz 1 nach Satz 2 folgenden Satz:
„Für jedes ordentliche Mitglied gibt es ein stellvertretendes Mitglied.“
8. Fasse in § 12 Absatz 3 wie folgt neu:
„(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 bis 8 werden auf der konstituierenden Sitzung des SP gewählt. Der Wahlausschuss gemäß Absatz 2 Nummer 3 soll mindestens 90 Tage vor der SP-Wahl gewählt werden und wird spätestens 65 Tage vor der SP-Wahl gewählt.“
9. Fasse den Inhalt von § 14 als Absatz 1.
10. Füge in § 14 nach Absatz 1 folgenden Absatz hinzu:
„(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 5 werden die Verfahrensregelungen für den WA in der Wahlordnung geregelt. Die GO gilt nachrangig.“
11. Fasse in § 15 Absatz 1 Nummer 1 wie folgt neu:
„1. der abzustimmende Antrag im Wortlaut einschließlich einer englischsprachigen Übersetzung des Antrags,“
12. Fasse in § 15 Absatz 4 Satz 2 wie folgt neu:
„Er veranlasst, dass alle Studierenden eine Urabstimmungsbenachrichtigung erhalten, die den Termin der Urabstimmung und den Wortlaut des abzustimmenden Antrags sowie eine englischsprachigen Übersetzung des Antrags enthält.“
13. Fasse § 15 Absatz 8 Satz 1 wie folgt neu:
„Der Antrag sowie eine englischsprachigen Übersetzung des Antrags wird auf dem Abstimmungszettel abgedruckt.“
14. Fasse § 29 Absatz 3 wie folgt neu:
„(3) Beschlüsse über Errichtung, Änderung oder Aufhebung der Fachschaftssatzung sollen dem FSK zur formellen Prüfung vorab angezeigt werden. Die Fachschaftssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Gremien der Studierendenschaft in Kraft.“
15. Ersetze in § 31 Absatz 3 Nummer 3 „§ 43 Abs. 2“ durch „§ 43“.
16. Füge in § 33 Absatz 1 folgenden zweiten Satz hinzu:
„Jede Liste im SP schlägt zusätzlich ein stellvertretendes Mitglied vor.“
17. Fasse § 33 Absatz 2 wie folgt neu:
„(2) Die FK schlägt ebenfalls ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für das Schlichtungsgremium vor.“
18. Nenne Abschnitt C von „Bekanntmachung der Studierendenschaft“ in „Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Studierendenschaft“ um.

19. Nenne § 36 von „Öffentlichkeitsbeauftragte“ in „Öffentlichkeitsbeauftragte der Studierendenschaft“ um.
20. Streiche § 36 Absatz 1. Füge in § 37 den folgenden Absatz als ersten Absatz neu ein. Die darauffolgenden Absätze werden entsprechend fortlaufend nummeriert.
„(1) Die öffentlich einsehbare Internetpräsenz des SPs ist die Bekanntmachungsplattform der Gremien der Studierendenschaft.“
21. Ersetze in § 36 Absatz 7 „Abs. 1“ durch „§ 37 Absatz 1“.
22. [gestrichen]
23. Ersetze in § 37 Absatz Neu 2 „Gremien“ durch „Gremien der Studierendenschaft“ und ersetze „mit ihrer Veröffentlichung“ durch „am Tag nach ihrer Veröffentlichung“.
24. Streiche § 40 Absatz 9 Satz 2.
25. [gestrichen]
26. Fasse § 43 neu:

„§ 43

Zuweisung der Fachschaftsgelder

- (1) Die Fachschaften erhalten finanzielle Zuweisungen aus den Mitteln der Studierendenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung und des Haushaltsplanes als Selbstbewirtschaftungsmittel (Allgemeine Fachschaftengelder – AFSG). Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, die der betreffenden Fachschaft gemäß § 22 zugeordnet sind. Die Zuweisungen sind getrennt von den anderen Ausgaben zu veranschlagen und durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen. Sie gelten für die Studierendenschaft rechnermäßig als abgewickelt, sobald sie als Ausgabe vom entsprechenden Titel an die Fachschaft überwiesen worden sind. Die FKGÖ kann Voraussetzungen für die Auszahlung der Fachschaftengelder festsetzen.
 - (2) Darüber hinausgehende Zahlungen (Besondere Fachschaftengelder -- BFSG) richten sich nach der Beitragsordnung, dem Haushaltsplan der Studierendenschaft und den Kriterien für die Verteilung der Fachschaftsgelder in der FKGÖ gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 3.
 - (3) Für die Bewirtschaftung der Mittel durch die Fachschaften sind die Bestimmungen des § 42 Absatz 1, 3, 4 und 13 entsprechend anzuwenden. Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahmen zu buchen.“
27. Streiche § 44 Absatz 5 Satz 3 und Satz 5.
 28. Füge in § 45 vor Satz 3 folgenden Satz ein:
In die zweite Lesung im SP kann erst nach der Abgabe einer Stellungnahme der FK oder nach 30 Tagen nach der Vorlage des Entwurfs gegenüber FK eingetreten werden.
 29. Benenne Abschnitt B um in „Organe und Gremien der Studierendenschaft“.
 30. Füge in Abschnitt B als Unterabschnitt V. ein:

„V. Studierendensport

§ 35a

Organe und Aufgaben des Studierendensports

- (1) Organe der studentischen Vertretung im Hochschulsport sind
 1. die Obleuteversammlung (OV) als Repräsentationsgremium aller studentischen Sporttreibenden und
 2. das autonome Sportreferat des AStA.
- (2) Der Studierendensport erfüllt die Aufgaben des allgemeinen Hochschulsports im Ausgleichs-, Breiten- und Wettkampfsport in seinem Bereich; dabei ist dem Ausgleichs- und Breitensport der Vorrang einzuräumen. Die Zusammenarbeit mit den anderen Bereichen des allgemeinen Hochschulsports, insbesondere den Hochschulsportbeauftragten, soll durch die Organe gewährleistet werden.
- (3) Der Studierendensport wirkt darauf hin, dass ein vielfältiges und ausgeglichenes Angebot an Sportkursen, -wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen einem möglichst großen Teil der Studierenden offen steht.
- (4) Weitere Aufgaben und insbesondere die Aufgaben der einzelnen Organe regelt das Sportstatut.

§ 35b

Zusammensetzung und Wahl der Obleuteversammlung (OV)

- (1) Die OV setzt sich zusammen aus den von den einzelnen Sportarten gewählten Obleuten und der Leitung des Sportreferats als stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen an der Universität Bonn ordentlich eingeschriebenen Studierenden, die an den regelmäßig vom Studierendensport oder allgemeinen Hochschulsport veranstalteten Sportarten teilnehmen. Jede Person hat dabei eine Stimme je Sportart, nach „Richtlinie zur Zuordnung der Sportarten“, an der sie teilnimmt.
- (3) Weiteres regelt das Sportstatut.

§ 35c

Sportstatut, Finanzordnung, Geschäftsordnung und Richtlinie zur Zuordnung der Sportarten

- (1) Auf Vorschlag der Obleuteversammlung erlässt das SP das Statut des Studierendensports (Sportstatut). Dieses regelt insbesondere folgende Punkte:
 1. ggf. weitere Aufgaben der Gremien des Studierendensports;
 2. Wahl und Zusammensetzung der Gremien des Studierendensports;
 3. Grundsätze der Finanzen des Studierendensports.
- (2) Auf Vorschlag der Obleuteversammlung erlässt das SP die Finanzordnung des Studierendensports (SpoFinO). Diese regelt die Verwendung der Mittel des Studierendensports.
- (3) Die OV gibt sich eine Geschäftsordnung (GO). In der GO sind insbesondere zu regeln:
 1. Art, Form und Frist der Einberufung;

2. Art und Form der Beschlussfassung;
3. Rede-, Antrags- und Anfragerecht;
4. Grundzüge der Sitzungsleitung;
5. Verfahrensregelungen für die Ausschüsse der OV.

(4) Die OV erlässt eine Richtlinie zur Zuordnung der Sportarten, wie Sportkurse zu einer Sportart zusammenzufassen sind. Außerdem regelt sie die Vertretung, sollte eine Sportart keine Obleute gewählt haben.“

31. Füge in § 16 nach Absatz 2 folgende Absätze ein:

„(2a) Der AStA gliedert sich in Referate und Vorsitz. Als selbstverwaltete Referate existieren mindestens das Fachschaftenreferat und das Sportreferat.

(2b) Die Referentin eines selbstverwalteten Referats wird von der Vollversammlung der jeweiligen Interessengruppe gewählt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des AStA.“

32. Fasse § 36 Absatz 2 wie folgt neu:

„(2) Das SP beschließt auf Vorschlag des Präsidiums spätestens auf der zweiten ordentlichen Sitzung die Ausschreibung der Stelle der Öffentlichkeitsbeauftragten. Diese ist bis zu ihrer Abwahl/Neuwahl im Amt.“

33. Füge am Ende von § 29 Absatz 2 folgende Sätze ein:

„Die Fachschaftssatzung regelt die Grundsätze der Haushaltsführung und Kassenprüfung der Fachschaft. Sie legt einen festen jährlichen Beginn des Haushaltsjahres der Fachschaft fest.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses wird ermächtigt und beauftragt, diese Satzungsänderungssatzung dem Rektorat unverzüglich zur Veröffentlichung zuzuleiten.

Diese Satzungsänderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Die Änderungen bezüglich der SP-Wahl und dem Wahlausschuss entfalten nur Wirkung auf Wahlen, deren 1. Wahltag mindestens 30 Tage nach dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt.

Zusätzlich wird die Öffentlichkeitsbeauftragte der Studierendenschaft mit der Veröffentlichung dieser Satzungsänderungssatzung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft beauftragt.

Bonn, den 11. Juli 2023

J. Reif

Janna Reif
Vorsitzende

des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn